

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Hauptsatzung

der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung der Gemeinde Tangstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tangstedt zeigt in Rot das silberne Nesselblatt, darin in schwarzem Schild ein silberner, mit drei roten Rosen, mit goldenen Büten und goldenen Kelchblättern belegter Balken.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt das Gemeindewappen auf blauem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen soweit die Gemeindeordnung keine andere Regelung enthält.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Aufgaben der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. Stundungen,
 - 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung ihrer Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 - 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
 - 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
 - 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 750,00 € und eine Laufzeit von 48 Monaten nicht übersteigt,
 - 6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 € nicht übersteigt, bei unentgeltlicher Veräußerung 1.000,00 € nicht übersteigt,
 - 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 - 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 1.000,00 € monatlich, soweit diese einen Gesamtwert von 20.000,00 € nicht überschreiten,
 - 9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 - 10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer Belastung von 750,00 € monatlich oder 9.000,00 € jährlich und bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren,
 - 11. das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB - vorbehaltlich des § 8 sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz-, und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
 - 12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 10.000,00 € nicht übersteigt,
 - 13. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet- und

- Pachtverträgen von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jährliche Miet- oder Pachteinnahme 10.000,00 € jährlich nicht übersteigt, insgesamt ein Gesamtwert von 20.000,00 € nicht überschritten wird und bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren,
14. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages,
 15. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 16. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
 17. den Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren,
 18. Personalentscheidungen (insbesondere Einstellung, Höhergruppierung, Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung sowie tarifrechtliche Entscheidungen) von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme von Leitungsfunktionen einschließlich Stellvertreter.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Die Aufgabe wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Itzstedt wahrgenommen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Itzstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Kinderbeauftragte, Kinderbeauftragter

- (1) Die oder der Kinderbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die oder der Kinderbeauftragte trägt zur Wahrung von Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Tangstedt bei. Sie oder er ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
Anbieten von Beratung, Besuchen und Sprechstunden für Kinder und Jugendliche, Kontaktpflege zu Kindern, Jugendlichen und deren Eltern sowie Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Verbänden, um kinder- und jugendspezifische Interessen wahrzunehmen, Beratung und Mitwirkung in öffentlichen Gremien zu kinder- und jugendspezifischen Themen.
- (3) Die oder der Kinderbeauftragte ist in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Kinderbeauftragte oder den Kinderbeauftragten im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre oder seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr oder ihm die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die oder der Kinderbeauftragte kann in ihrem oder seinem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie oder er an Weisungen nicht gebunden. Sie oder er kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Sie/er gilt bei kinder- und jugendspezifischen Themen als Sachkundige/r im Sinne des § 16 c Abs. 2 GO. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr oder ihm rechtzeitig bekannt zu geben. Die oder der Kinderbeauftragte berichtet der Gemeindevertretung einmal jährlich über ihre oder seine Arbeit.
- (6) Die oder der Kinderbeauftragte wird auf Vorschlag des Zentralausschusses von der Gemeindevertretung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit ist der Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Tangstedt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6 **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für zentrale Gemeindeangelegenheiten (Zentralausschuss)

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Überwachung der Gemeindeangelegenheiten, Personalwesen, Kindertagesstätten, Schul- und Bildungswesen inkl. VHS, Pflege und Förderung des Sports, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen, Jugend- und Altenpflege, Sozial- und Gesundheitswesen.

Der Bürgermeister berichtet zwei Mal jährlich über die Umsetzung der Beschlüsse.

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung, Beitrags- und Gebührensatzungen, Verträge und Rechtsgeschäfte

c) Planungs- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, sämtliche im Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehenden Planungsfragen, ortsplanerische Einzelfragen, Verkehrsplanung sowie Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Naherholung

d) Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen (Hoch- und Tiefbauangelegenheiten), Verkehrs- und Wegeangelegenheiten, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für alle gemeindlichen baulichen Einrichtungen und Liegenschaften, Feuerwehrangelegenheiten

Der Ausschuss ist gleichzeitig Kleingartenausschuss im Sinne des Kleingartengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Als Kleingartenausschuss gehören dem Ausschuss zusätzlich ein(e)

Vertreter(in) der Kleingärtner(innen) auf Vorschlag des Kleingartenvereins und

ein(e) Vertreterin der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes an.

In die Ausschüsse zu b), c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertreter/innen vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind. Für den Ausschuss zu Absatz 1 Buchstabe a) wird die Stellvertretung durch bürgerliche Ausschussmitglieder ausgeschlossen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Entscheidungszuständigkeiten

Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bei ortsplanerisch bedeutsamen Vorhaben wird dem Planungs- und Umweltausschuss, ansonsten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.
Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu zwei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 750,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch das Amt Itzstedt im Internet unter der Adresse www.amt-itzstedt.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die Bekanntmachungen mit Rechtsetzungsvorhaben im Internet wird mit der Internetadresse www.amt-itzstedt.de zusätzlich in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde hingewiesen:
Ortsteil Wilstedt-Siedlung: Ecke Heidestraße/Fasanenstieg
Ortsteil Wilstedt: Am Dorfplatz
Ortsteil Tangstedt: Am Rathaus
Ortsteil Rade: Am Dorfplatz
Ortsteil Wiemerskamp: Ecke Wiemerskamper Weg/Wulksfelder Weg
Ortsteil Ehlersberg: Rader Weg/Einmündung Arthur-Soltau-Weg

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.
Sitzungseinladungen mit Tagesordnung werden mindestens eine Woche lang bis zum Sitzungstermin zusätzlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde ausgehängt und frühestens am Folgetag abgenommen.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist In der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden abweichend von Abs. 1 ausschließlich in der Norderstedter Zeitung bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/Bauleitplanung zugänglich gemacht. Unabhängig davon ist zusätzlich in den Bekanntmachungskästen zu informieren.

§ 13
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.12.2014, zuletzt geändert durch die II. Änderungssatzung vom 13.07.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 26.06.2023 erteilt.

Tangstedt, den 26.06.2023 _____

gez. J. Kleinschmidt
Bürgermeister

(L.S.)

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt, 26.06.2023

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher

(L.S.)

gez. B. Dwenger